

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

3. Sitzung, 02.11.1875

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XVIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 2. November 1875, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht der zweiten Abtheilung über die Neuwahlen im 9. Wahlkreise.
 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Uebernahme der Pensionen für Wittwen von Lehrern in den zum Fürstenthum Lübeck gehörigen vormals holsteinischen Gebietstheilen auf die Landescaße des Fürstenthums. (Anlage 5 S. 119.)
 3. Desgl., betr. die Erhöhung des Stamm-Actien-Capitals der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft. (Anl. 9 S. 140.)
 4. Desgl., betr. die Veräußerung des f. g. Steueramtsgebäudes zu Elsfleth. (Anl. 10 S. 143.)
 5. Desgl., betr. Veräußerung von bezw. Erwerbung zu der bei Neuenburg belegenen Krongutswiese Hasenweider Wische. (Anl. 11 S. 143.)
 6. Desgl., betr. Ankauf von Wiesen zur Anlegung eines Weges in den Staatswaldungen des Forstreviers Brücken im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 12 S. 145.)
 7. Desgl., betr. Anrechnung der dem Collaborator Dr. Lübken am Gymnasium hieselbst zum Zwecke der Bearbeitung des mittelniederdeutschen Wörterbuches bewilligten Urlaubszeit bei einer demnächstigen Pensionirung. (Anl. 13 S. 148.)
 8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Erwerbung einiger Ländereien für die Krongutsstelle Hundsmühlen ic. (Anl. 14 S. 149.)
 9. Desgl., betr. die Ertheilung der Rechte eines Civilstaatsdieners an die Oberaufseherin in der Irrenheilanstalt zu Wehnen. (Anl. 19 S. 164.)
 10. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. die Verordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 16. December 1874 wegen Erlassung eines neuen Chausseegeldtarifs und einer neuen Gebührentaxe ic. (Anl. 15 S. 151.)
 11. Desgl., betr. Abänderung der Gesetze für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld vom 15. Aug. 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen, und der Verordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 16. December 1874, betr. Erlassung eines neuen Chausseegeldtarifs und einer neuen Gebührentaxe für bürgerliche Rechts- und Strafsachen. (Anl. 23 S. 174.)
 12. Desgl., betr. die Besetzung des Oberappellationsgerichts. (Anl. 29 S. 198.)
 13. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Abänderung der Bestimmungen der Art. 21 ic. des Civilstaatsdienergesetzes über die Diäten und Transportkosten der Civilstaatsdiener. (Anl. 2 S. 108.)
 14. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 13. April 1875, betr. die Enteignungen zu den Befestigungen von Wilhelmshaven. (Anl. 31 S. 212.)

15. Desgl., betr. die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 27. April 1874, betr. die Registrirung der Rauffahrtschiffe. (Anl. 33 S. 216.)
16. Desgl., betr. Aenderung der Begeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Juli 1861. (Anl. 44 S. 313.)

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertische die Herren Regierungs-Commissaire Geh. Obercammerath Menz, Regierungsrath von Buttel, Ministerialrath Wesche; gegen Schluß der Sitzung Geh. Oberregierungsrath Steche.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Hayen das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilte folgende Eingänge mit:

1. Schreiben des Staatsministeriums vom 26. v. M., betr. Veräußerung des zum Oldenburgischen Domainium gehörenden Theils des großen Miethhoops. — An den Finanzausschuß.
2. Desgl. vom 26. v. M., betr. Aenderungen des Gesetzes vom 15. August 1861 für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strassachen. (Nachfuge zu Vorlage 23.) — Gelangt an den Justizauschuß.
3. Desgl. vom 25. v. M., betr. Erhöhung des Gehaltes des Landtagsregistrators. — Gelangt an den Gesamtvorstand.
4. Abschrift des Protokolls des Großherzogl. Staatsministeriums, betr. die Eröffnung des Landtags. — Gelangt ad acta.
5. Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 25. v. M., betr. Begründung zu den §§. 118 und 140 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum und Erhöhung der zu §. 140 ausgeworfenen Summe von 20,000 *M.* um 600 *M.* — Gelangt an den Finanzausschuß.
6. Desgl. vom 28. v. M., betr. den öffentlichen Verkauf des Grodens bei der goldenen Linie bis zum Mohrstück mit der Verpflichtung zu einer überstufungsfähigen Bedeckung. — Gelangt an den Finanzausschuß.
7. Desgl. vom 28. v. M., betr. Gesekentwurf, betr. Regelung des Hebammenwesens im Fürstenthum Lübeck. — Gelangt an den Verwaltungsausschuß.

Ferner seien folgende Petitionen eingegangen:

8. Petition (eingeg. am 28./10.) der Apotheker des Fürstenthums Lübeck um Aufhebung der Verbindlichkeit, bei Lieferungen an Commune-Armenanstalten und Krankenhäusern einen Rabatt von 25% zu gewähren. — Gelangt an den Petitionsauschuß.
9. Petition (eingeg. 30./10.) des Vorstandes der Privatschule zu Burhave, betr. Gewährung eines jährlichen

Staatszuschusses zu den Kosten der Schule. — Gelangt an den Finanzausschuß.

10. Petition (eingeg. 2./11) der Gewerbetreibenden zu Lohne, Gebr. Kreymborg und Genossen, betr. Erbauung einer Eisenbahn von Ahhorn über Langförden, Behta, Lohne, Steinfeld und Damme nach Lemförde.

Der Präsident theilte sodann mit, daß die Abgeordneten Iken und Krahn in den Landtag eingetreten seien; dieselben seien nach Art. 131 des Staatsgrundgesetzes zu verpflichten. Der Abgeordnete Iken leistete sodann den Art. 130 §. 4 vorgeschriebenen Eid. Der Abgeordnete Krahn wurde vom Präsidenten mittelst Handschlags gemäß Art. 131 §. 3 des Staatsgrundgesetzes verpflichtet.

Der Präsident theilte ferner mit, daß die Auditoren Lehmann und Müller für die Berichterstattung über die Verhandlungen des Landtags vom Bureau zugezogen seien.

Er schlage vor, daß mit der Berichterstattung wie früher solle verfahren werden, nämlich so, daß die Berichte innerhalb 48 Stunden nach Schluß der Sitzung des Landtags im Vorzimmer sollen niedergelegt werden, woselbst sie 24 Stunden zur Einsicht und etwaigen Correctur ausliegen sollten; nach Ablauf dieser 24 Stunden sollten die Berichtserstatter die Berichte mit den Correcturen noch einmal prüfen, und falls sie letztere beanstanden, darüber mit den betreffenden Regierungs-Commissaren oder Abgeordneten eventl. mit dem Vorstande eine Verständigung suchen, im andern Falle aber den Bericht mit dem Vermerke „zum Druck fertig“ versehen, worauf derselbe vom Registrator in die Druckerei zu geben sei; wenn im einzelnen Falle die Berichtserstatter die Frist nicht einhalten könnten, sei hiervon vorher dem Vorstande und dem Registrator Anzeige zu machen.

Er schlage ferner vor, daß, wie auch früher geschehen, die Berichte den Behörden und Gemeindevorstehern unentgeltlich mitgetheilt würden.

Gegen diese Vorschläge wurde nichts erinnert.

Der Vicepräsident Ahhorn übernahm sodann den Vorsitz.

Vicepräsident: Bevor in die Tagesordnung eingetreten werde, habe er sich eines Höchsten Auftrags Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs zu entledigen. Der ständige Landtagsauschuß habe Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge zur Feier der 100jährigen Selbständigkeit Oldenburgs am 14. December 1873 die Glückwünsche des Landtags überbracht. Seine Königl. Hoheit der Großherzog

hätten ihn wiederholt Ihres wärmsten Dankes versichert und ihn beauftragt, dem Landtage Höchsthin Wunsch auszusprechen, daß Gott ferner unserm engeren Vaterlande gnädig sein möge, damit es einen ehrenvollen Platz unter den andern Deutschen Staaten einnehme, in welchen Fürst und Volk in treuer Liebe und Regierung und Landesvertretung zu geistlichem Zusammenwirken stets verbunden seien.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen.

I. Bericht der zweiten Abtheilung über die Neuwahlen im zweiten Wahlkreise.

Der Berichterstatter **Graepel**: In dem 9. Wahlkreise, in welchem zwei Neuwahlen nöthig geworden seien, hätten von 76 Wahlmännern 64 sich an der Wahl betheiliget. Von diesen 64 Stimmen hätte der Abg. Brockhaus 32 Stimmen, der Abg. Schomann 34 Stimmen erhalten. Der Bürgermeister Fillmann habe 24 Stimmen erhalten; auf Andere seien einzeln Stimmen gefallen. Brockhaus sei hienach fast einstimmig gewählt, Schomann habe eine Stimme über die absolute Majorität, welche 33 Stimmen betrage, erhalten. Ueber die vorhergegangenen Urwahlen sei bereits früher berichtet und sei auf verschiedene Unregelmäßigkeiten aufmerksam gemacht, jedoch seien es im Wesentlichen nur Formfehler, die begangen seien. Hervorzuheben sei, daß im 3. Wahlbezirk nach den Bekanntmachungen Termin zur Wahl verschieden, nämlich auf den 6. und auf den 7. August angelegt sei. Jedoch habe bei der ersten Wahl der Abgeordneten ein Wahlmann die Erklärung abgegeben, daß am 6. keine Urwähler erschienen seien; am 7. habe die Wahl stattgefunden. — Im 5. Wahlbezirk sei die Bekanntmachung des Termins zur Wahl erst am Tage der Wahl erlassen. In diesem Bezirke sei nur ein Wahlmann zu wählen gewesen. Rechne man diese eine Stimme nun auch nicht mit, oder nehme an, daß dieselbe auf Bürgermeister Fillmann gefallen sei, so würde Schomann doch immer noch die absolute Majorität haben. Da endlich, obwohl sich im 2. Wahlkreise anscheinend zwei Parteien gegenüber gestanden hätten, trotz der geringen Majorität, welche für Schomann gewesen, ein Protest gegen die Wahl desselben nicht erfolgt sei, und da bei der ersten Wahl der Abgeordneten die Wahlmännerversammlung, nachdem sie von dem Wahlcommissair mit den sämmtlichen Mängeln bezüglich der Urwahlen bekannt gemacht, sich einstimmig dahin entschieden habe, daß die vorgefallenen Unregelmäßigkeiten auf das Resultat der Wahlen ohne Einfluß gewesen seien, so sei die Abtheilung der Ansicht und stelle den Antrag:

der Landtag wolle die Wahlen der Abgeordneten Brockhaus und Schomann im 9. Wahlkreise für gültig erklären.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. **Graepel**: Nachdem die Wahlprüfungen geschlossen, gebe er anheim, da wieder manche Unregelmäßigkeiten bei den Urwahlen vorgefallen seien, ob es nicht zweck-

mäßig sei, seitens der Großh. Staatsregierung die Leiter der Wahlen auf die vorgekommenen Fehler aufmerksam zu machen, sowie künftig gedruckte Formulare für die Protokolle über die Wahlen an dieselben zu vertheilen. Er habe gehört, daß eine Instruction an die Gemeindevorsteher und Schöffen ergangen sei. Gedruckte Formulare, welche bloß auszufüllen seien, würden bessere Dienste leisten.

Reg.-Com. **von Buttell**: In der Instruction, welche an die Gemeindevorstände ergangen sei, befinde sich ein Formular, welches den Inhalt der Protokolle über die Wahlen Wort für Wort vorschreibe. Man habe annehmen müssen, daß dies genügen würde. Uebrigens habe schon der vorige Landtag auf die bei den Wahlen hervorgetretenen Uebelstände aufmerksam gemacht. Es sei schon jetzt ein Fortschritt gegen früher zu bemerken. Die Regierung werde fortfahren, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Wahlcommissaire mit größter Sorgfalt bei den Wahlen zu Werke gingen.

Der Präsident Graepel übernimmt wieder den Vorsitz.

Der Abgeordnete Schomann wird vom Präsidenten durch Handschlag gemäß Art. 130 S. 3 des Staatsgrundgesetzes verpflichtet.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Uebernahme der Pensionen für Wittwen von Lehrern in den zum Fürstenthum Lübeck gehörigen vormals Holsteinischen Gebietstheilen auf die Landescasse des Fürstenthums. (Wortl. 5.)

Berichterstatter Abg. **Nathan**: In den früher Holsteinischen Gebietstheilen des Fürstenthums Lübeck lebten der Zeit 5 oder 6 Wittwen von Schullehrern, welche auf Grund eines Gesetzes vom 8. April 1856, betr. die Errichtung einer allgemeinen Schullehrer-Wittwencasse für das Herzogthum Holstein, aus dieser Casse eine jährliche Pension von 30 \mathfrak{R} zu beziehen hätten. Die Pensionen der Lehrerr Wittwen in Holstein seien vom 1. Januar 1872 an auf 50 \mathfrak{R} erhöht worden. An dieser Erhöhung nähmen die Wittwen in den cedirten Landestheilen keinen Antheil. Es erscheine billig, daß den Wittwen durch die Cession der Gebietstheile die Erhöhung ihrer Pension nicht verloren gehe, welche ihnen, wenn die Cession nicht stattgefunden hätte, zu Theil geworden wäre. Die Regierung habe dem Provinzialrath des Fürstenthums eine Vorlage dahin gehend gemacht, daß die Pensionserhöhung auf die Landescasse übernommen werde. Der Provinzialrath habe seine gutachtliche Zustimmung gegeben und zugleich einstimmig beantragt, den Wittwen die Zulage seit dem 1. Janr. 1872 sofort und ohne die Zustimmung des Landtags abzuwarten auszugeben. Der Ausschuß beantrage:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß diejenigen Volksschullehrerwittwen der cedirten Gebietstheile, deren Männer verstorben seien, bevor sie durch den Beitritt zur Oldenburgischen Wittwencasse anderweit für ihre Wittwen sorgen konnten, die durch die Verordnung vom 8. November 1871 den Holsteinischen Lehrerr Wittwen zugewandte Pensions-



erhöhung zum Betrage von 20 M jährlich vom 1. Januar 1872 an aus der Landescaſſe des Fürstenthums Lübeck ausbezahlt werde,

sowie

der Landtag wolle, soweit ſolche Auszahlung bereits erfolgt iſt, ſich mit derſelben nachträglich einverſtanden erklären.

Der Antrag wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausſchusses, betr. die Erhöhung des Stamm-Actien-Capitals der Weſterſteder Eiſenbahn-Geſellſchaft. (Vorl. 9.)

Der Berichtſtatter Abg. **Ahlhorn**: Der vorige Landtag habe für eine Anleihe von 30,000 M , welche zur Ausführung der von Dohlt nach Weſterſtede zu bauenden ſ. g. ſchmalſpurigen Eiſenbahn wieder zu dieſem Zwecke aufzunehmen geweſen, eine Zinsgarantie von $4\frac{1}{2}\%$ übernommen. Es ſei dies unter der Bedingung geſchehen, daß wenn eine Verzinsung der Prioritäts-Actien zu 15,000 M mit 5% , der Anleihe von 30,000 M und der Stamm-Actien von 15,000 M mit $4\frac{1}{2}\%$ eingetreten ſein werde, der fernere Ueberſchuß erſt dazu verwandt werden ſolle, dem Staate zu erſetzen, was er etwa in den früheren Jahren zugeſchossen. Die damalige bezgl. Vorlage an den Landtag habe eine andere Ordnung gewollt, ſo daß erſt die Prioritäten, dann die Stammactien und dann erſt die 30,000 M zu verzinſen ſeien. Der Landtag habe die Vorlage wie angegeben abgeändert. — Es ſei jetzt hervorgetreten, daß zum Bau der Eiſenbahn eine weitere Summe von 4600 M erforderlich ſei. Um dieſe zu decken, wolle man das Stammactien-capital auf 19,600 M erhöhen. Dieſe Erhöhung würde für den Staat die Bedeutung haben, daß er eine Rückzahlung der geleifteten Zuſchüſſe erſt erlangen könne, wenn auch dieſes erhöhte Stammactien-capital erhöht ſei. Der ſtändige Landtagsausſchuß habe die Sache berathen und habe derſelbe ſich zu der betr. Aenderung der der Geſellſchaft ertheilten Conceſſion gutachtlich zuſtimmend erklärt. Daß der Ertrag der Weſterſteder Bahn ein ſo großer werden werde, daß ſämmtliche Stammactien verzinſt werden könnten, ſei kaum zu erwarten. Die vom Staate gezahlten Zuſchüſſe werde man à fonds perdu ſetzen müſſen. Die Erhöhung des Stammactien-capital in der angegebenen Weiſe erſcheine demnach praktiſch ohne Bedeutung. Der Finanzausſchuß ſtelle den Antrag:

der Landtag wolle nachträglich ſeine Zuſtimmung dazu geben, daß in der der Weſterſteder Eiſenbahn-Geſellſchaft ertheilten Conceſſion das Stammactien-capital zum Betrage von 19,600 M anſtatt zum Betrage von 15,000 M angenommen iſt.

Der Antrag wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausſchusses zum Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom

8. Mai d. J., betr. Veräußerung des ſ. g. Steueramtsgebäudes zu Elſfleth. (Vorl. 10.)

Der Berichtſtatter Abg. **Muffel**: Bereits ein früherer Landtag habe zu der Veräußerung der ſ. g. Militaircaſerne zu Elſfleth ſeine Zuſtimmung ertheilt. Die Regierung habe biſher von der Veräußerung abgeſehen und dieſes Gebäude, ſowie das ſ. g. Steueramtsgebäude biſher zu Dienſtwohnungen für Zollbeamte benutzt. Dieſes erſcheint jetzt nicht mehr angebracht. Nach Abzug der durch die jährlichen Reparaturen erwachſenden Ausgaben gewährten die beiden Gebäude einen Miethertrag von nur 93 M . Hier von ſeien noch die Abgaben für die Brandcaſſe und die Communalcaſſen zu zahlen. Verkaufe man die Grundſtücke, ſo gewinne der Staat noch die Grund- und Gebäudeſteuer. Der Finanzausſchuß habe geglaubt, in dem Antrage der Staatsregierung die Buchſtaben „c. p.“ cum portin. als ſelbſtverſtändlich ſtreichen zu müſſen. Derſelbe beantrage:

der Landtag wolle zur Veräußerung des ſ. g. Steueramtsgebäudes zu Elſfleth ſeine Zuſtimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Finanzausſchusses, betr. Veräußerung von bezw. Erwerbung zu der bei Neuenburg belegenen Krongutswieſe Haſenweider Wiſch. (Vorl. 11.)

Der Berichtſtatter Abg. **Tanzen**: Der hier von der Staatsregierung in Vorſchlag gebrachte Tausch empfehle ſich aus mehrfachen Gründen. Die ſ. g. Haſenweider Wiſche beſtehe etwa aus einem Viertel aus mit einzelnen Bäumen und Geſtrüpp bewachſenem Boden, der ſich für die Forſtcultur ſehr eigne. Derſelbe ſei deſhalb an die Forſtverwaltung abgetreten. Es empfehle ſich, mit dem Forſtort Haſenweide auch die übrige an ihm ſich hinſtreckende, für den Wiefenbau untaugliche hohe Fläche von etwa 1 Hectar 96 Meter zu vereinigen, um ſo mehr, als ſo Gelegenheit werde, den Forſtort Haſenweide mit dem Neuenburger Holz zu verbinden. Wenn man nun die Warncken'ſchen Wiefen erwerbe und die hohen Flächen der Forſtverwaltung überweiſe, die zum Wiefenbau geeigneten Theile aber mit der Krongutswieſe Haſenweider Wiſche vereinige, gewinnt man eine für die Forſtverwaltung weſentliche Gelegenheit zur Verbindung des Forſtortes Haſenweide mit dem Neuenburger Holz, und das Krongut Haſenweider Wiſche werde erheblich beſſer arrondirt. Die gegen die Warncken'ſchen Wiefen auszutauſchende ſ. g. Reitwiſche ſei wie jene in die erſte Claſſe Wiefen zur Grundſteuer geſchätzt. Die Reitwiſche möge an ſich etwas beſſer ſein, dieſelbe liege aber ganz iſolirt; beide Grundſtücke würden im Werthe gleich geſchätzt. Der Finanzausſchuß habe ſich von der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Aenderungen überzeugt und beantrage:

1. der Landtag wolle den Tausch der zum Krongut gehörigen ſ. g. Reitwiſche — Flur 9 Parz. 133/3 — gegen die Warncken'ſchen Wiefen — Flur 18 Parz. 73 und 74 — genehmigen.



2. der Landtag wolle genehmigen, daß die hohen Flächen der Warnken'schen Wiesen und der Hasenweider Wische, sowie ein Landstreifen zur Anlegung eines Weges von gewöhnlicher Breite nach dem Forstorte Hasenweide vom Krongut an die Forstverwaltung gegen Entschädigung abgetreten werden.

Beide Anträge werden angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Ankauf von Wiesen zur Anlegung eines Weges in den Staatswäldungen des Forstreviers Brücken im Fürstenthum Birkenfeld. (Vorlage 12.)

Der Berichterstatter Abg. **Sengler**: Im Forstreviere Brücken sollten demnächst größere Holzmassen eingeschlagen werden, und sei es nöthig, zum Zweck der Abfuhr dieser Hölzer einen Weg herzustellen. Die Herstellung eines solchen im Walde selbst sei nicht wohl herzustellen, weil der Wald einen steilen Abhang bilde und durch Mulden und Gräben durchfurcht werde. Der von der Staatsregierung mit den Gebrüdern Böcking zu Abentheuer abgeschlossene Vertrag über den Ankauf von Wiesen zum Zweck der Anlegung des Weges empfehle sich durchaus. Die aufgehenden Kosten würden durch den Nutzen zehnfach eingebracht werden.

Der Finanzausschuß beantrage:

der Landtag wolle zu dem Vertrage vom 3./22. October 1874 und zu der Bestreitung des Kaufpreises für die im Vertrage sub S. 1 A. genannten Parzellen mit 5590 *M.* 40 *h* aus der Staatsgutcapitaliencaße seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Anrechnung der dem Collaborator Dr. Lübben am Gymnasium hieselbst zum Zweck der Bearbeitung des mittel-niederdeutschen Wörterbuchs bewilligten Urlaubszeit bei einer demnächstigen Pensionirung. (Vorl. 13.)

Der Berichterstatter Abg. **Muffel**: Die Bearbeitung des sehr schwierigen und hochbedeutenden Werkes, welches der Dr. Lübben in Gemeinschaft mit dem Dr. Schiller in Schwerin begonnen habe, sei nach des letzteren Tode, dem Dr. Lübben allein zugefallen. Um das nationale Werk zu fördern, habe das Reichskanzler-Amt beschlossen, das Gehalt des Dr. Lübben vom 1. April d. J. an auf 3 Jahre zu übernehmen, worauf die Staatsregierung ihrerseits demselben einen dreijährigen Urlaub bewilligt habe. Nach dem Civilstaatsdienergesetz könne dem Dr. Lübben diese Urlaubszeit bei einer demnächstigen Pensionirung nicht angerechnet werden. Man dürfe aber nicht zulassen, daß dem Dr. Lübben in Folge seiner verdienstvollen Arbeit pekuniäre Nachteile erwachsen. Wir müßten stolz darauf sein, daß eine so allgemein anerkannte Kraft in unserem Lande thätig sei, und sei es daher Pflicht, den Dr. Lübben vor dem angegebenen Nachtheil zu bewahren.

Der Finanzausschuß beantrage:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären,

daß dem Collaborator Dr. Lübben hieselbst die demselben zum Zweck der Bearbeitung des mittel-niederdeutschen Wörterbuchs bewilligte Urlaubszeit bei einer etwaigen demnächstigen Pensionirung in Anrechnung gebracht werde.

Der Antrag wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Erwerbung einiger Ländereien für die Krongutsstelle Hundsmühlen ic. (Vorl. 16.)

Der Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Die Krongutsstelle Hundsmühlen habe in der letzten Zeit einen recht schlechten Ertrag gegeben. Der Ertrag bleibe 14,71% hinter der Reinertragschätzung zur Grundsteuer zurück. Außerdem stehe noch der Neubau eines Gebäudes, das 6000 *fl.* kosten werde, in Aussicht. Bei dieser Lage der Sache halte die Staatsregierung den Verkauf der Stelle für geboten, und zwar plane man eine Zerstückelung der Stelle zu Anbauerstellen. Diese Stellen würden nur gut zu verkaufen sein, wenn gewisse Theile des Staatsguts zum Krongut gezogen würden. Ein Theil derselben sei schon erworben. Es sei ferner erforderlich, die zwischen dem Canal und dem s. g. Schafristsplacken belegenen Forstgründe zu erwerben. Der Ausschuß habe den Plan der Regierung eingehend besprochen und empfehle denselben. Er beantrage:

1. der Landtag wolle sich nachträglich damit einverstanden erklären, daß die von der Ziegeleiste angekauften Ländereien an Stelle des entsprechenden Krongutscapitals als Krongut der Hundsmühlen Pachtstelle hinzugelegt worden sind,
2. der Landtag wolle genehmigen:
 - a) daß die zwischen dem Canal und dem Schafristsplacken gelegenen Forstgründe gleichfalls für diese Stelle zu dem Preise von 1613 *M.* 42 *h* erworben und Krongut werden;
 - b) daß die so formirte Krongutsstelle Hundsmühlen verkauft wird.

Beide Anträge wurden angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Ertheilung der Rechte eines Civilstaatsdieners an die Oberaufseherin in der Irrenheilanstalt zu Wehnen. (Vorl. 19.)

Der Berichterstatter Abg. **Muffel**: Dem Oberaufseher in der Irrenheilanstalt Wehnen sei schon früher die Stellung eines Civilstaatsdieners verliehen. Dadurch schon motivire es sich, der Oberaufseherin dieselbe Stellung zu geben. Der Posten erfordere eine Persönlichkeit, die Characterfestigkeit, Ordnungsliebe und eine gewisse Bildung besitze. Eine solche Persönlichkeit werde oft schwer zu finden sein. Es empfehle sich, eine solche Person dem Dienste der Anstalt dadurch zu erhalten, daß man ihre Zukunft sicher stelle. Die Folge der Verleihung der Stellung eines Civilstaatsdieners an die Oberaufseherin sei, daß dieselbe pensions-

berechtigt werde und Anspruch auf einen Zuschlag von 20% zum Gehalt erlange. Der Ausschuss beantrage:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Oberaufseherin in der Irrenheilanstalt zu Wehnen die Rechte eines Civilstaatsdieners beigelegt werden.

Der Antrag wurde angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. die Verordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 16. December 1874, wegen Erlassung eines neuen Chausseegeldtarifs und einer neuen Gebührentaxe. (Vorl. 15.)

Der Berichterstatter Abg. **Lehmann**: Als im Jahre 1867 der Preussische Münzfuß im Fürstenthum eingeführt worden, sei eine Aenderung der Tarife, welchem der holsteinische Münzfuß zu Grunde gelegen habe, nicht erforderlich gewesen, weil eine Umrechnung allenthalben ohne Schwierigkeit vorzunehmen gewesen sei. Anders bei Einführung der neuen Reichswährung. Da ein holsteinischer Schilling gleich $7\frac{1}{2}$ Reichspfennig sei, und $\frac{1}{2}$ Pfennige in der Reichswährung nicht existirten, so komme man bei der Umrechnung der Tariffsätze vielfach zu Summen, die in der neuen Münze nicht auszudrücken seien. Zunächst greife hier nur der Art. 14 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 ein, wonach bei Brüchen von $\frac{1}{2}$ Pfennig und darüber nach oben, sonst nach unten abgerundet werde. Die Staatsregierung sei nach Analogie dieses Gesetzes im Wege der Verordnung vorgegangen, und suche jetzt die nach Art. 137 des Staatsgrundgesetzes erforderliche nachträgliche Zustimmung des Landtags nach. Der Ausschuss sei der Ansicht, daß bezüglich des Chausseegeldtarifs eine gesetzliche Ordnung der Verhältnisse nicht erforderlich gewesen sei; jedoch wolle der Ausschuss, da die Regierung anderer Ansicht zu sein scheine, beantragen, der Verordnung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen. — Bezüglich der Gebührentaxe seien materielle Aenderungen der Sätze nöthig geworden, weil bei einzelnen Positionen, Terminen und Schriftsätzen, welche als solche erster und zweiter Gattung unterschieden würden, nach welcher Unterscheidung die ganze oder die halbe taxmäßige Gebühr berechnet werde, überall Summen erforderlich seien, welche sich durch 2 theilen ließen. Bei Ingrossationen bestehe ferner die Gebühr aus gewissen Procenten von der ingrossirten Summe; es habe früher die Vorschrift bestanden, daß die Gebühr immer auf Thaler bezw. halbe Groschen abzurunden sei; an Stelle der Thaler treten jetzt Mark; da die Reichswährung keine Groschen kenne, käme die Vorschrift, daß auf halbe Groschen abzurunden sei, in Wegfall. Der Ausschuss könne auch hier der Verordnung als zweckmäßig zustimmen. — Daß die Verordnung durch die Verhältnisse dringend geboten gewesen, auch daß die Sache nicht von der Bedeutung gewesen sei, daß die Berufung eines außerordentlichen Landtages gerechtfertigt gewesen, sei dem Ausschuss unzweifelhaft. Die gesetzlich geforderte Unterzeichnung der

Verordnung durch alle Mitglieder des Ministeriums sei geschehen. Es scheine jedoch dem Ausschusse, daß die Dringlichkeit der Sache zugelassen hätte, wenigstens die Mitglieder des ständigen Landtagsauschusses aus der Provinz mit ihren Gutachten zu hören, um so mehr als schriftliche Erklärungen der Mitglieder genügt hätten. Der Ausschuss beantrage:

die nachgesuchte verfassungsmäßige Zustimmung zu der gedachten Verordnung auszusprechen.

Reg.-Com. **Wesche**: Es sei nicht mehr möglich gewesen, den ständigen Ausschuss zu hören. Wenn die Verordnung auch vom 16. December datirt sei, so sei doch zu erwägen, daß eine längere Correspondenz nöthig gewesen wäre hätte man den Ausschuss fragen wollen, und daß die Verordnung vor dem 1. Januar hätte gedruckt und publicirt werden müssen. — Bezüglich der Auffassung des Ausschusses, daß eine gesetzliche Aenderung, betr. des Chausseegeldtarifs nicht erforderlich sei, bemerke er, daß das Reichsgesetz nur die Norm gebe für Forderungen, die in der alten Münze entstanden und unter der Herrschaft der neuen Münze zu realisiren seien. Wo dagegen wie hier die Forderung noch nicht entstanden sei, es sich vielmehr um ihre Berechnung in der neuen Währung handle, da sei eine gesetzliche Verordnung erforderlich.

Abg. **Russell**: Er müsse bedauern, daß die Sache nicht so rechtzeitig in die Hand genommen sei, daß der ständige Ausschuss hätte gehört werden können.

Reg.-Com. **Wesche**: Die Sache sei nicht eher angelegt worden.

Abg. **Russell**: Dann müsse er bedauern, daß die Anregung nicht früher erfolgt sei.

Der Antrag des Ausschusses wird sodann angenommen.

XI. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über

1. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen, und der Verordnung vom 16. December 1874, betr. Erlassung eines neuen Chausseegeld-Tarifs und einer neuen Gebührentaxe für bürgerliche Rechts-sachen und Strafsachen;
2. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.

Der Berichterstatter Abg. **Schmann**: Schon der vorige Landtag habe eine Aenderung des Gebührengesetzes für das Herzogthum beschlossen. In demselben Sinne solle jetzt bezüglich der Fürstenthümer vorgegangen werden. Die Provinzialräthe der Fürstenthümer hätten den vorgeschlagenen Aenderungen gutachtlich zugestimmt. Der Ausschuss sei der Ansicht, daß nicht die einzelne Position zu beraten, sondern die Gesetzentwürfe en bloc anzunehmen seien. Es werde noch bemerkt, daß im Ausschuss wie im Provinzialrath zur

Sprache gekommen sei, ob es sich empfehle, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach in Fällen, wo die Tare den Anwälten einen Spielraum zwischen einem Minimum und einem Maximum lasse, die Gerichte befugt seien, auf Antrag eine Moderation eintreten zu lassen. Der Ausschuss sei der Ansicht, daß man hiervon absehen könne, weil eine solche Befugniß der Gerichte selbstverständlich und auch im Gesetze schon ausgedrückt sei. Bezüglich der Bestimmung zu Ziff. 67c. der Tare seien Bedenken entstanden, ob nicht zweckmäßig dem Anwalt die volle Arrha in der Beweisführung nur in besonders schwierigen Fällen zuzubilligen sei. In dem früheren Landtage sei ein Antrag in diesem Sinne gestellt, jedoch bei der zweiten Lesung zurückgezogen. Der Ausschuss sei der Ansicht gewesen, daß ein solcher Antrag dem Landtage nicht noch einmal zur Berathung zu verstellen sei; man habe namentlich auch deshalb von einer Aenderung abgesehen, weil eine Conformität der Bestimmungen in den Fürstenthümern mit denen im Herzogthum möglichst anzustreben sei.

Der Präsident stellte zunächst zur Berathung gemäß Art. 87 der Gesch.-Ordn., ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen der Gesegentwürfe eingegangen werden solle.

Es wurde Berathung der Entwürfe im Ganzen beschlossen. Da sich Niemand zum Wort meldete, wurde zuerst zur Abstimmung verstellt:

der Antrag,

den oben ad 1 gedachten Gesegentwurf für das Fürstenthum Lübeck en bloc anzunehmen.

Der Antrag wurde angenommen.

Sodann der Antrag:

den oben ad 2 gedachten Gesegentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld en bloc anzunehmen.

Der Antrag wurde angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Gesegentwurf, betr. die Besetzung des Oberappellationsgerichts. (Anl. 29.)

Der Berichterstatter Abg. **Suchting**: Er verweise im Wesentlichen auf das Schreiben des Staatsministeriums, S. 198 der gedruckten Anlagen. Der Ausschuss beantrage die Annahme der Artikel 1 und 2 des Gesegentwurfs.

Die Anträge 1 und 2 des Ausschusses auf Annahme der Artikel 1 und 2 werden angenommen.

Abg. **Suchting**: Zu Art. 3 des Gesegentwurfs beantrage der Ausschuss:

im ersten Absatz des Artikels 3 hinter 1870 die Worte einzuschalten: „betreffend die Verkündigung eines neuen Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.“

Diese Aenderung sei rein redactioneller Natur. Es empfehle sich, das ganze Rubrum des Gesetzes aufzunehmen.

Der Antrag 3 wird angenommen.

Abg. **Suchting**: Der Ausschuss beantrage ferner 4. zu Art. 3 des Entwurfs unter a.:

anstatt 1 Mitglied — 1200—1600 M^{f}
zu setzen:

2 Mitglieder 1200—1600 M^{f} .

Nachdem Art. 1 des Gesegentwurfs angenommen, sei es correct auch Anlage A. des Gesetzes vom 31. März 1870 wie beantragt, zu ändern. In dem Regulative seien 6 Mitglieder des Cassationssenats in Aussicht genommen. Der Regierungskommissar habe sich in der Ausschussführung mit dieser Aenderung einverstanden erklärt. Der Ausschuss sei einverstanden, daß der regulativmäßige niedrigste Gehaltsatz für ein Mitglied des Cassationssenats wegfalle, um so mehr als, wie seitens der Regierung mitgetheilt, das jetzige jüngste Mitglied des Cassationssenats schon das Maximum des für seine Stelle ausgeworfenen Gehalts bezöge.

Reg.-Com. **Wesche**: Die Staatsregierung erkläre sich mit der vorgeschlagenen Aenderung einverstanden. Nur durch ein Versehen sei der Entwurf nicht schon von der Regierung so gefaßt, wie jetzt beantragt werde. Die Regierung habe bisher schon von der Befugniß, den Cassationssenat auf 5 Mitglieder zu reduciren, Gebrauch gemacht; daher sei irrthümlich die 6. im Regulativ vorgesehene Stelle im Gesegentwurf nicht mit aufgehoben worden.

Der Antrag 4 wird darauf angenommen.

Der Antrag 5 des Ausschusses:

auf Annahme des Art. 3 mit diesen Aenderungen wird darauf angenommen.

XIII. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Aenderung der Bestimmungen der Art. 21 u. des Civilstaatsdienergesetzes über die Diäten und Transportkosten der Civilstaatsdiener. (Vorl. 2.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem vorliegenden Gesegentwurf seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

XIV. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 13. April 1875, betr. die Enteignungen zu den Befestigungen von Wilhelmshafen. (Vorl. 31.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle zu der Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 13. April 1875, betr. die Enteignungen zu den Befestigungen von Wilhelmshafen seine nachträgliche Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

XV. Bericht des Verwaltungsausschusses für das Herzogthum Oldenburg vom 27. April 1874, betr. Registrirung der Rauffahrtschiffe. (Vorl. 33.)

Der Antrag des Ausschusses auf Ertheilung der nachträglichen Zustimmung zu der Verordnung,

wird angenommen.



XVI. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Aenderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Juli 1861. (Vorl. 44.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident: Etwaige Anträge auf eine zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Besetzung des Oberappellationsgerichts, betr. Abänderung der Bestimmungen des Art. 21 des Civilstaatsdienergesetzes über die Diäten und Transportkosten der Civilstaatsdiener, und betr. Aenderung der Wegeordnung, N^o 12, 13 und 16 der Tagesordnung, bitte er, ihm bis nächsten Sonnabend zugehen zu lassen.

Die nächste Sitzung setze er auf Donnerstag, Morgens 10 Uhr an.

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. Voranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1876/78.

2. Desgl. betr. Gewährung verzinslicher Vorschüsse an die Bootfengesellschaften in Brake und Fedderwarden und Bewilligung jährlicher Zuschüsse zu den Bootscassen derselben.

3. Desgl. betr. Erwerb des gemeinschaftlichen Schulauses in Eutin für das Gymnasium daselbst.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Der Präsident eröffnete sodann die Sitzung wieder und bemerkte, daß die nächste Sitzung auf Freitag, Morgens 10 Uhr umgesetzt werde, nachdem der Regierungskommissär Dr. Geh. Oberregierungsrath Steche ihm mitgetheilt, daß ihm die Vertretung der sub 1 auf die nächste Tagesordnung gesetzten Vorlage übertragen worden und er am Donnerstag verhindert sei, in der Sitzung zu erscheinen.

Die Sitzung wurde sodann geschlossen.

Der Berichterstatter:

Schmann.

